

zugehen und sehen der Erklärung darauf in Huld und Gnaden entgegen, womit Allerhöchst-Sie den getreuen Ständen wohl beigethan verbleiben.

Dresden den 9. Februar 1843.

Friedrich August.

Gustav v. Nostitz-Wallwitz.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich erlaube mir hier zuvörderst die Anfrage an die hohe Staatsregierung und an die erste Kammer, ob sie gestatten wollen, daß ich das Vorlesen der Motive S. 166 bis 169 unterlassen dürfe.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Die Regierung hat das ganz allein der Kammer zu überlassen, ich bemerke nur, daß von Seiten der Regierung das Vorlesen der Motive durchaus nicht für wesentlich erforderlich gehalten wird.

Präsident v. Gersdorf: Will die Kammer auf Vorlesung der Motive verzichten?

Es hat Niemand dagegen sich erhoben, man geht also gleich zu den einzelnen §§. über.

Referent Freiherr v. Friesen: Im Berichte heißt es zuvörderst:

Der genannte Gesetzentwurf wurde der Ständeversammlung durch allerhöchstes Decret vom 9. Februar a. c. zur Erklärung vorgelegt und gelangte zuerst an die zweite Kammer. Nachdem diese denselben berathen und mit einigen Abänderungen angenommen hat, erstattet auch die unterzeichnete Deputation hierüber nach vorschriftsmäßiger Berathung und Bernehmung mit den königl. Commissarien, sowie nach genommener Rücksprache mit der zweiten Deputation folgenden Bericht.

Sowohl der Beschluß, sämtliche Militairleistungen und die dafür zu gewährenden Vergütungen vom 1. Januar 1838 an auf das Budget zu übernehmen, als auch mehre seit Publication der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 eingetretene veränderte Verhältnisse veranlaßten eine Umarbeitung des ersten Theils dieser Ordonnanz, und die Staatsregierung legte zu diesem Zwecke einen Gesetzentwurf vor, welcher durch die Schrift vom 28. November 1837 die ständische Zustimmung erhielt und unterm 7. December desselben Jahres als Gesetz erschien.

Dieses Gesetz vom 7. December 1837 bestimmt sowohl die Bedürfnisse, welche dem königl. sächsischen Militair im Friedenszustande neben den geordneten Geld-, Bekleidungs- und sonstigen reglementsmäßigen Gebührrnissen zu gewähren sind, als auch die Art und Weise, wie solche dem Militair verschafft werden sollen.

Es setzt fest, daß diese sämtlichen Bedürfnisse soviel möglich unmittelbar durch die Militairverwaltungsbehörden besorgt, dafern dies aber dennoch unthunlich, von den Communen aufgebracht und geleistet werden sollen, und daß dann sämtliche Dittschäften des Landes ohne Unterschied zu den Naturalleistungen für das Militair verpflichtet seien (§. 1, 2, 3). Zum Maßstabe ihrer Mitleidenheit, namentlich für die Lieferungen, für die Einquartierung bei Marschen, Cantonnements und Commando's und für die Spannungen sollte einstweilen und bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems in den Erblanden noch der Hufenfuß, in der Oberlausitz aber die durch die Particularverfassung bestätigte bisherige Einrichtung dienen, und es sollten daher Ritter- und Freigüter, auch andere nicht beschockte und nicht verhuftete, nicht mit Rauch- und Grundsteuern belagte Grundstücke jetzt noch von den Militairleistungen frei bleiben. (§. 141 a und b.) Künftig aber sollte der Maßstab der Mitleidenheit nach

den durch das neue Grundsteuersystem sich ergebenden Verhältnissen gesetzlich bestimmt werden, und es sollte, wenn Leistungen der Communen für das Militair in Anspruch genommen und in natura gefordert würden, die Verpflichtung dazu auf dem Grundbesitze ruhen. (§. 3 und 6.)

Die Stände aber fügten diesen gesetzlichen Bestimmungen, als sie zu denselben in der Schrift vom 28. November 1837 ihre Zustimmung ertheilten, (mit Beziehung auf den Landtagsabschied vom 30. October 1834, I B §. 20, Punkt 8) noch den Antrag hinzu,

daß gleichzeitig mit den über die Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen über einen allgemeinen Maßstab der Mitleidenheit bei den Militairleistungen zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden möchten.

Wenn nun nach dem Gesetze vom 7. December 1837 §. 3 die Verhältnisse des neuen Grundsteuersystems künftig den Maßstab zu den Naturalleistungen für das Militair abgeben sollen, durch das allerhöchste Decret vom 22. December 1842 aber bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des neuen Grundsteuersystems vorgelegt worden ist, und dasselbe mit dem 1. Januar 1844 ins Leben treten soll, so folgt hieraus nicht nur die Nothwendigkeit eines Gesetzes über den neuen Maßstab zu den Naturalleistungen für das Militair, wie es jetzt im Entwurfe vorgelegt wird, sondern auch, daß dieser neue Maßstab, wo irgend möglich, gleichzeitig mit dem neuen Grundsteuergesetze, also ebenfalls mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit treten müsse.

Die Deputation konnte daher in ihrer Mehrheit über die Verpflichtung der Ständeversammlung, den durch das Decret vom 9. Februar d. J. ihr zugegangenen Gesetzentwurf in Berathung zu nehmen, nicht in Zweifel sein, obgleich sie beim Beginn ihrer Berathung nicht ganz ohne Sorge war, daß diese Arbeit in der bis zum Schlusse des Landtags noch übrigen kurzen Zeit kaum noch mit der erforderlichen Gründlichkeit zu beenden sein werde, sie wird aber über den Zeitpunkt, wo das neue Gesetz, wenn es zu Stande kommt, in Wirksamkeit treten soll, ihr Gutachten noch weiter unten zu eröffnen Gelegenheit haben.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich mache hier einen Stillstand, weil dieser Abschnitt nur von der Nothwendigkeit des Gesetzes überhaupt handelt, und der ständischen Verhandlungen erwähnt, welche bei früheren Landtagen geführt worden sind und diese Nothwendigkeit herbeigeführt haben. Ueber die Nothwendigkeit des Gesetzes selbst haben sich in der Deputation Zweifel erhoben, und nur die Majorität der Deputation hat sich von derselben überzeugt. Ich füge hinzu, daß die Zweifel, welche in der Deputation entstanden, welche dieselbe aber in ihrer Mehrheit zurückgenommen hat, ihre Rechtfertigung darin finden, daß wir das Protokoll der zweiten Kammer erst am 9. August Vormittags 11 Uhr erhalten haben, so daß wenig Zeit übrig blieb, das Gesetz in Berathung zu nehmen. Die Deputation hat indessen ihr Möglichstes gethan und wenigstens einen Bericht zu Stande gebracht. Es hängt nun von der Kammer ab, ob sie sich getraut, das Gesetz noch zu berathen, was ich für meine Person allerdings noch für möglich halte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Mit den letzten Worten des geehrten Herrn Referenten befinde ich mich im Widerspruche, und deshalb muß ich mir erlauben, bei der Kammer ein Amen-